

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Romantischer Rhein Tourismus GmbH

Paragraph	Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung Oktober 2024
§ 6	Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung b) die Geschäftsführung c) der Aufsichtsrat	Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung b) die Gesellschafterversammlung c) der Aufsichtsrat
§ 8 Nr. 1	Nr. 1 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	2. <i>Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderer aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählter Vertreter. Über den Vorsitzen entscheidet die Gesellschafterversammlung bei der jeweiligen Wahl.</i> <i>Darüber hinaus wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.</i>
§ 8 Nr. 2	Nr. 2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen. Diese Sitzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Gesellschafterverlangens beim Vorsitzenden der	Nr. 3 Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen. Diese Sitzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Gesellschafterverlangens beim Vorsitzenden der

	Gesellschafterversammlung von diesem einzuberufen.	Gesellschafterversammlung von diesem einzuberufen.
§ 8 Nr. 3	<p>Nr. 3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller Stimmen vertreten sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung binnen eines Monats einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Nr. 4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller Stimmen vertreten sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung binnen eines Monats einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
§ 8 Nr. 5 (neu)	Vorher keine Regelung	<p>Nr. 5 <i>Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche</i></p>

		<p><i>Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).</i></p>
§ 8 Nr. 6 (neu)	Vorher keine Regelung	<p><i>Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</i></p>
§ 8 Nr. 4	Nr. 4	<p><i>Nr. 7</i></p>

	Jeder Gesellschafter kann bis zu vier Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese haben zwar Rederecht in der Gesellschafterversammlung, können jedoch nur einheitlich mit einer Stimme für die betreffenden Gesellschafter abstimmen.	Jeder Gesellschafter kann bis zu vier Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese haben zwar Rederecht in der Gesellschafterversammlung, können jedoch nur einheitlich mit einer Stimme für die betreffenden Gesellschafter abstimmen.
§ 9 Nr. 3	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
§ 9 Nr. 5 (neu)	Vorher keine Regelung	Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entschieden werden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Aufsichtsratssitzung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Sitzung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu

		<i>ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).</i>
§ 9, Nr. 6 (neu)	Vorher keine Regelung	<i>Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</i>
§ 9 Nr. 5	Nr. 5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen eines Monats eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	Nr. 7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen eines Monats eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
§ 9 Nr. 6	Nr. 6	Nr. 8

	<p>Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung insbesondere in folgenden Punkten eine Beschlussempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete ▪ Der Wirtschaftsplan ▪ Marketing- und Maßnahmenpläne, in denen das Finanzvolumen festzulegen ist ▪ Die Aufnahme und Gewährung von Krediten ▪ Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ▪ Rechtsgeschäfte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft 	<p>Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung insbesondere in folgenden Punkten eine Beschlussempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete ▪ Der Wirtschaftsplan ▪ Marketing- und Maßnahmenpläne, in denen das Finanzvolumen festzulegen ist ▪ Die Aufnahme und Gewährung von Krediten ▪ Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ▪ Rechtsgeschäfte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft
§ 13 (neu)	Vorher keine Regelung	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 13 (neu § 14)	<p>§ 13 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p>	<p>§ 14 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p>
§ 14 (neu § 15)	<p>§ 14 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht</p>	<p>§ 15 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht</p>

	<p>widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung erfolgte Zweck erreicht wird.</p> <p>2. Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500.- Euro.</p> <p>3. § 8, Abs. 1 Satz 6 (Erwirtschaftung eines Überschusses), Abs. 2 (Abschreibungen), Abs. 3 (Eigenkapitalverzinsung) KAG sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>4. Der Koblenz Touristik GmbH, ihrer Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, der Stadt Koblenz auch die Befugnisse nach § 53, Abs. 1 HGrG. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.</p>	<p>widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung erfolgte Zweck erreicht wird.</p> <p>2. Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500.- Euro.</p> <p>3. § 8, Abs. 1 Satz 6 (Erwirtschaftung eines Überschusses), Abs. 2 (Abschreibungen), Abs. 3 (Eigenkapitalverzinsung) KAG sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>4. Der Stadt Koblenz, ihrer Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, der Stadt Koblenz auch die Befugnisse nach § 53, Abs. 1 HGrG. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.</p>
§ 16	Vorher keine Regelung	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrags wird auf die gleichzeitige Verwendung der

		<i>Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</i>
--	--	---

Änderungen fett und kursiv